

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. OFEN-FISCHER GmbH&Co.KG**

### **1. Allgemeines**

1.1. Nachstehende Allgemeine Verkaufs- Herstellungs- u. Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünften und ähnlichem, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwenders abgeändert oder ausgeschlossen werden. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Verwender in Kenntnis entgegenstehender und von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des anderen die Leistung an den anderen vorbehaltlos ausführt.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, jeweils in ihrem aktuellen Stand, auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen.

1.3. Nachstehend wird der Verwender dieser Bedingungen - unabhängig von der vereinbarten Leistung und der damit verbundenen rechtlichen Grundlage - als "Verkäufer", der andere als "Käufer" bezeichnet.

1.4. Der Käufer erklärt, auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen worden zu sein. Er erklärt sich mit diesen ausdrücklich einverstanden.

### **2. Ergänzende Geschäftsbedingungen**

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit diese keine Regelung enthalten:

2.1. für die Vergabe die VOB/A, für die Ausführung die VOB/B

2.2. DIN 18362 (Ofen- und Herdarbeiten)

2.3. die TR-Warmluftheizung - Technische Richtlinien für Warmluftheizungen.

### **3. Angebot und Abschluß**

3.1. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen, Ergänzungen oder sonstige von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Angebote sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers verbindlich.

3.2. Soweit Angestellte oder Erfüllungsgehilfen des Leistenden mündliche Abreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über die getroffenen Vereinbarungen hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

3.3. Soweit in den Bedingungen das Erfordernis der schriftlichen Bestätigung besteht, ist darunter die schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung gemeint.

3.4. Beanstandungen von Auftragsbestätigungen müssen unverzüglich erfolgen. Aus offensichtlichen Irrtümern oder Schreibfehlern können keine Ansprüche hergeleitet werden.

3.5. Der Käufer hat die Möglichkeit, den Durchschlag des von uns an ihn zugesandten Angebots unterschrieben an uns zurückzusenden. Entsprechendes gilt für die Übermittlung durch Telefax. Dies gilt als Annahme.

3.6. Verkäufe auf Abruf werden nur auf eine bestimmte Zeitdauer getätigt. Werden die gekauften Gattungssachen nicht innerhalb einer vereinbarten oder gesetzten angemessenen Frist spezifiziert oder abgerufen, steht es dem Verkäufer frei, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.7. Für die Rohstoffe und die Herstellung gelten die Werksnormen mit den üblichen Toleranzen. Als zugesichert gelten nur die ausdrücklich und schriftlich zugesicherten Eigenschaften.

3.8. Der Verkäufer behält sich Änderungen im Produktionsprogramm, insbesondere technische Verbesserungen, vor. Diese werden vom Besteller gebilligt und begründen keinerlei Ansprüche.

3.9. Angebote sind für den Verkäufer 24 Werktage verbindlich.

### **4. Zeichnung - Technische Unterlagen**

4.1. Die in Maßblättern, Zeichnungen, Prospekten oder anderen Drucksachen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Fassungsvermögen, Leistung, Verbrauch und dergleichen sind nur annähernd maßgebend. Verbindlich sind sie nur, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt wird.

4.2. An Berechnungen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen, die dem Käufer vor oder nach Vertragsschluß ausgehändigt werden, behält sich der Verkäufer das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder für andere Zwecke genutzt oder vervielfältigt, noch Dritten ausgehändigt oder bekannt gemacht werden. Soweit sie nicht zum endgültigen Behalt durch den Käufer bestimmt oder das Eigentum an ihnen übertragen waren, sind sie bei Nichtzustandekommen des Vertrages oder bei dessen Beendigung, gleich aus welchem Grunde, zurückzugeben. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als "Vertraulich" gekennzeichnet sind.

### **5. Genehmigungen**

Behördliche und sonstige Genehmigungen sowie technische Unterlagen - zeichnerisch und rechnerisch - sind vom Käufer zu beschaffen. Der Verkäufer hat hierfür notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **6. Eigentumsverhältnis**

6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur endgültigen Einlösung und vollständigen Ausgleich aller Forderungen, einschließlich aller Nebenforderungen - Eigentum des Verkäufers.

6.2. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsbeziehung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden, der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und ist der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

6.3. Der Käufer erklärt sein Einverständnis, daß die vom Verkäufer beauftragten Personen zu diesem Zweck das Gelände und die Räume, auf und in dem sich die Gegenstände befinden, zur Ansichtnahme befahren und betreten dürfen. Der Käufer verpflichtet sich, von ihm oder Dritten angebrachte Sicherungsmittel zu entfernen.

6.4. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch den Verkäufer liegt, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unter Übersendung eines Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes schriftlich zu benachrichtigen.

6.5. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, unter Ausschluss der Bedingungen des Abnehmers und solange er nicht in Verzug ist, zu veräußern.

6.6. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

6.7. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Abnehmer die Abtretung unverzüglich bekanntzugeben und uns die Benachrichtigung nachzuweisen, sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderung notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden.

6.8. Wesentlicher Bestandteil, Verbindung, Verarbeitung und Vermischung

6.8.1. Soweit der gelieferte Gegenstand wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes wird und der Verkäufer aufgrund seines Eigentumsvorbehaltes die Herausgabe verlangen könnte, verpflichtet sich der Käufer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen.

6.8.2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Bedingungen. Werden Waren des Verkäufers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

6.9. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm erteilten Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.

6.10. Wird die Vorbehaltsware beim Käufer gepfändet oder beschlagnahmt, so ist der Verkäufer darüber unverzüglich unter Überlassung der für eine Intervention notwendigen Unterlagen schriftlich zu unterrichten. Außerdem ist der Käufer verpflichtet, in jedem Fall der Pfändung oder Beschlagnahme unter Hinweis auf die Rechte des Verkäufers sofort zu widersprechen. Eine diesbezügliche Unterlassung macht den Käufer gegenüber dem Verkäufer schadensersatzpflichtig.

6.11. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zugunsten des Verkäufers ausreichend gegen jeden Verlust oder Beschädigung zu versichern. Es ist vereinbart, daß alle sich hieraus ergebenden Versicherungsansprüche hinsichtlich der Vorbehaltsware schon jetzt an den Verkäufer abgetreten sind. Dieser nimmt die Abtretung hiermit an.

## **7. Preise und Zahlungsbedingungen**

7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Verkäufers ab Werk, ausschließlich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird. Auf § 16 VOB/B wird hingewiesen.

7.2.1. Soweit Lieferung und / oder Montage vom Verkäufer geschuldet wird und Festpreise vereinbart werden sollen, haben diese nur Gültigkeit, wenn sie als solche vom Verkäufer schriftlich anerkannt und Ausführungsbeginn und -ende vereinbart sind.

7.2.2. Verzögert sich der Beginn, der Fortgang oder der Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind, so finden auf den Mehraufwand die Regelungen der Ziff. 6.3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Läßt sich der Mehraufwand nicht zweifelsfrei bestimmen, so wird die Leistung als Gesamtes nach Ziff. 6.3. der Allg. Geschäftsbedingungen abgerechnet.

7.3.1. Ist ein Festpreis nicht vereinbart, liegen die am Tage des Vertragsschlusses gültigen Verrechnungssätze für Arbeitsstunden (einschl. Fahrt- und Ladezeiten), Kfz-, Geräte-, und Materialpreise sowie sonstige Preise des Verkäufers dem Vertrag zugrunde.

7.3.2. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden die tariflichen Zuschläge / Zulagen auf den Effektivlohn sowie der betriebsübliche Zuschlagsatz für Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn dazugerechnet.

7.4. Lohnerhöhung sowie Änderungen der Materialpreise, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, Zoll- und Frachttarife, die nach Vertragsschluß erhoben werden, gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Käufers. Dies gilt auch bei Festpreisen, falls sich der Leistungstermin durch Verschulden des Käufers verschiebt.

7.5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen des Verkäufers eingeschlossen. Es gilt die gesetzliche Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

7.6. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an den Verkäufer selbst oder auf ein von diesem angegebenes Bank- oder Postgirokonto erfolgen. Der Verkäufer ist ermächtigt, Zahlungsziele auf den jeweiligen Rechnungen zu bestimmen. Die Zahlung hat bis zu diesem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin zu erfolgen, wobei allein der Zahlungseingang beim Verkäufer für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgeblich ist.

7.7. Der Verkäufer nimmt nur bei entsprechender Vereinbarung diskontfähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel erfüllungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen, vorbehaltlich des Eingangs, abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, mit dem der Verkäufer über den Gegenwert endgültig verfügen kann.

7.8. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen ist der Verkäufer berechtigt, alle ihm durch Beschaffung, Transport und Lagerung des Verpackungsmaterials im weitesten Sinne entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Die Forderung gilt als sofort fällig; dies gilt unabhängig von sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer. Eine Rücknahme der Verpackung erfolgt nicht.

7.9. Bei Zahlungsverzug sind - unabhängig von der Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens - Verzugszinsen zu bezahlen. Von Kaufleuten werden zumindest Zinsen ab Fälligkeit gemäß §§ 352, 353 HGB erhoben. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Falls der Verkäufer in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, daß dem Verkäufer als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.10. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Käufers nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Käufer Zahlungen nur dann zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen.

## **8. Zusatzarbeiten**

8.1. Werden auf Verlangen des Käufers Arbeiten ausgeführt, die nicht Gegenstand des ursprünglichen Vertrages sind, werden diese Arbeiten einzeln vergütet. Die Abrechnung erfolgt nach der im Zeitpunkt der Erteilung des Zusatzauftrages gültigen "Preisliste" gem. Ziff. 6.3.1 und 6.3.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

8.2. Ist ein Festpreis vereinbart und werden weitere Arbeiten notwendig, ohne daß der Verkäufer dies bei Vertragsschluß hat erkennen können und ohne es vertreten zu müssen, so hat er den Käufer hierauf hinzuweisen. Der Verkäufer ist berechtigt, die weitere Ausführung der Arbeiten bis zur Klärung der Beauftragung und Bezahlung der Zusatzleistungen zu unterbrechen, wenn er den Vertrag nicht ohne die Ausführung der Zusatzleistungen erfüllen kann.

## **9. Leistungspflicht des Käufers**

Nachfolgende Leistungen sind vom Käufer zu erbringen. Sie sind nicht im Leistungsumfang des Verkäufers enthalten und werden vom Käufer kostenlos erbracht.

9.1. Erstellung aller die Heizungs- oder offener Kaminanlage umgebender Bauteile und Durchführung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen.

9.2. Durchführung etwa erforderlicher baulicher Änderungen, Herstellen der Fundamente und Tragkonstruktionen, Ausführung von Mauer- und Deckendurchbrüchen, Rabitz- Ein- und Verputzarbeiten, Abdecken der Treppen und Fußböden.

9.3. Sorge für die Verschleißbarkeit der Räume, in denen die Heizungs- oder offene Kaminanlage erstellt und zugehöriges Material und Werkzeug gelagert wird; bei Frostgefahr Temperierung der Arbeitsräume.

9.4. Alle erforderlichen Elektro-Installationsarbeiten, wie Anschluß der Geräte an das Netz, Verlegen der Verbindungs- und Thermostatleitungen sowie aller erforderlicher Gas- und Installationsarbeiten.

9.5. Ggf. Trockenheizen der Heizungsanlage nach Anleitung und Bereitstellen des hierfür benötigten Brennstoffes und - soweit erforderlich - Beistellung von elektrischem Strom.

9.6. Der Käufer schließt auf seine Kosten eine Bauwesenversicherung vom Einrichten der Baustelle bis zur Abnahme ab, die den Diebstahl von eingebautem Material beinhaltet. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, ist er im Schadensfall dem Verkäufer gegenüber ersatzpflichtig.

## **10. Fälligkeit**

10.1. Der Verkäufer wird ermächtigt, soweit der Vertrag keine Regelung enthält, mit der Rechnung Zahlungsziele zu setzen.

10.2. Die Forderungen des Verkäufers werden dann, unabhängig von der Laufzeit etwa hereinkommender und gutgeschriebener Wechsel, sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die eine Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft erscheinen lassen.

10.3. Tagelohnarbeiten sind sofort nach Rechnungslegung zahlbar.

## **11. Lieferzeit und Lieferpflicht**

11.1. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vom Verkäufer bestätigt werden. Ist Vertragsgegenstand eine Anlage mit sondergefertigten Baustoffen bzw. Bauteilen, so sind vereinbarte Liefer- oder Fertigungstermine immer unverbindlich.

11.2. Ist ein Liefer- bzw. Herstellungsbeginn nicht vereinbart, hat der Käufer dem Verkäufer Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen.

11.3. Hat der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, so daß ein ungehinderter Herstellungsbeginn gewährleistet ist, so kann er den Verkäufer auffordern, innerhalb von 24 Werktagen mit der Erfüllungshandlung zu beginnen.

11.4. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und Termine befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung oder Erklärung, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer eine Frist oder einen Termin zur Leistung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.

11.5. Teillieferungen sind zulässig.

11.6. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb des Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsschluß eintretenden Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung oder Leistungserbringung von Einfluß sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterprioritäten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann von dem Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist leisten will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.

11.7. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.

11.8. Verzug und Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Leistung hat der Verkäufer solange nicht zu vertreten, als ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Verschuldensvorwurf trifft. Im übrigen haftete er nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.9. Hat er Schadensersatz zu leisten, so beschränkt sich ein dem Käufer zustehender Schadensersatzanspruch - sofern der Vertrag mit einer gewerblichen Tätigkeit des Käufers zusammenhängt - auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens aber auf 10 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit der Verkäufer in Fällen des Verzuges oder bei grober Fahrlässigkeit zwingend haftet.

11.10. Für durch Verschulden seines Vorlieferanten verzögerte oder unterbliebene Leistung (Unmöglichkeit) hat der Verkäufer keinesfalls einzustehen. Das Recht des Käufers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

## **12. Abnahme**

12.1. Der Verkäufer ist berechtigt, nach Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung - auch vor Ablauf der vereinbarten Leistungsfrist - die Abnahme seines Werkes zu verlangen.

12.2. Dies gilt auch für Teilleistungen und solche Leistungen, die durch die weitere Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung einer späteren Prüfung entzogen werden.

12.3. Die Abnahme kann nur wegen offensichtlicher und wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden.

12.4. Hat der Käufer die Leistung oder einen Teil derselben in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen, ab Beginn der Nutzung als erfolgt.

12.5. Verlangt keine der Parteien eine Abnahme, gilt die Leistung nach Ablauf von 12 Tagen nach schriftlicher Benachrichtigung über Fertigstellung oder Erhalt der Schlußrechnung als abgenommen.

12.6. Vorbehalte wegen offensichtlicher Mängel sind innerhalb der gem. Ziff. 10.4. und 10.5. laufenden Fristen geltend zu machen.

## **13 Versand und Gefahrübergang**

13.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung "ab Rampe Werk Pforzheim" vereinbart. Versandweg und Mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware reist auf dem Weg zum Käufer und auch im Falle einer etwaigen Rücksendung, gleichgültig aus welchem Grund diese erfolgt, auf Kosten und Gefahr des Käufers. Im Falle der Rücksendung hat der Käufer die gleiche Versandungsform zu wählen, wie diese bei Zusendung gewählt worden war. Darüber hinaus hat der Käufer für eine ausreichende Versicherung Sorge zu tragen, das gleiche gilt auch bei der Versendung der Ware an einen vom Käufer bestimmten Empfänger.

13.2. Verzögert sich der Versand, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Im übrigen geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers des Verkäufers, auf den Käufer über.

#### **14. Mängelrüge und Gewährleistung**

14.1. Der Käufer hat die angelieferte Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel, Beschaffenheit, Vollständigkeit und das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

14.2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

14.3. Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder vom Verkäufer verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des vereinbarten Preises (Minderung) oder weiter Nachbesserung zu verlangen, zu. Ist Vertragsgegenstand eine Bauleistung, kann der Käufer nur Minderung verlangen.

14.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers -gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 459, 453, 480 Abs.2, 635 BGB geltend macht.

14.5. Fehlt der verkaufte Ware im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgt, ihn hiergegen abzusichern.

14.6. Von der Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen sind

14.6.1. Schäden durch Änderungen oder Erweiterungen der Heizungs- oder offenen Kaminanlage, welche nicht vom Verkäufer vorgenommen worden sind.

14.6.2. Mängel, die darauf zurückzuführen sind, daß bauseitig gelieferte oder erstellte Teile der Heizungs- oder offenen Kaminanlage oder des Gebäudes den verkehrsüblichen Güteanforderungen nicht entsprechen.

14.6.3. Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung, insbesondere unsachgemäßes oder vorzeitiges Trockenheizen und Verwendung ungeeigneter Brennstoffe entstehen.

14.6.4. Unvermeidliche Farbabweichungen und Haarrisse und / oder geringfügige brandbedingte Maß- und Formabweichungen, die bei der Fertigung, insbesondere handgeformter glasierter Ofenkacheln, entstehen können.

14.6.5. Abweichungen von Farbe und Struktur von Natursteinen und deren Haltbarkeit.

14.6. Im übrigen gilt § 13 VOB/B.

14.7. Die Gewährleistungsfrist von vom Feuer berührter Teile der Anlage beträgt 1 Jahr.

#### **15. Gesamthaftung**

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 12 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß § 1 Lit. 4 ProdHaftG. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

#### **16. Rücktritt vom Vertrag**

Werden dem Verkäufer nach Abschluß eines Vertrages Umstände bekannt, die einen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen oder tritt im Verlauf der Geschäftsbeziehung eine Minderung der Kreditwürdigkeit des Käufers ein, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses oder eines Vergleichsverfahrens gestellt oder eines der genannten Verfahren eröffnet wird, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Verträge oder soweit dies rechtlich möglich, zum Verlangen sofortiger Bezahlung gelieferter und Vorauszahlungen von noch zu liefernder Ware einschließlich Barbezahlung etwaiger gezogener Wechsel mit sofortiger Fälligkeit berechtigt.

#### **17. Allgemeine Haftungsbegrenzung**

Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluß, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, groben Verschulden durch den Verkäufer oder einem seiner Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Käufer entsprechend.

#### **18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

18.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Wechsel- und Scheckklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Pforzheim.

18.2 Die Beziehung zwischen den Vertragsparteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik geltenden Rechts unter Ausschluß des Haager-Kaufrechts und des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.